

## **Entgeltordnung für**

**die Stadthalle am Benzberg,  
die Turn- und Festhalle Unterriexingen, das Spital,  
den Wimpelinhof, die Begegnungsstätte und die Kelter Unterriexingen**

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

- 1) Für die Nutzung der in § 1 der Benutzungsordnung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen sowie ihrer Nebenräume erhebt die Stadt Markgröningen Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- 2) Die öffentlichen Einrichtungen Stadthalle am Benzberg, Turn- und Festhalle Unterriexingen und Spital sowie die jeweiligen Nebenräume werden bis 31.12.2022 als Betrieb gewerblicher Art geführt. Danach unterliegen diese der Regelbesteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz.
- 3) In den Benutzungsentgelten sind keine behördlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungsgebühren enthalten.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Fälligkeit**

- 1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht bei Veranstaltungen mit deren Genehmigung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- 2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 3) Mit der Genehmigung zur Nutzung der Einrichtungen für Veranstaltungen kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.

### § 3

#### Schuldner

- 1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Benutzer (§ 2 Abs. 1 Benutzungsordnung), dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall von der Stadt erlaubt worden ist und/oder diejenige/n Person/en, die einen entsprechenden Benutzungsantrag bei der Stadt gestellt hat/haben.
- 2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Benutzungsentgelt für Veranstaltungen Stadthalle am Benzberg

- 1) Die Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen in der Stadthalle am Benzberg werden wie folgt festgesetzt:

##### a) Bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden Dauer

|  |          |
|--|----------|
| Saal inkl. Foyer (inkl. Betriebsvorrichtung) | 855,00 € |
| Küche  | 285,00 € |
| Foyer (inkl. Betriebsvorrichtung)            | 433,00 € |
| Seminarraum (inkl. Betriebsvorrichtung)      | 116,00 € |

##### b) Für jede weitere angefangene Stunde

|  |          |
|--|----------|
| Saal inkl. Foyer (inkl. Betriebsvorrichtung) | 144,00 € |
| Küche  | 49,00 €  |
| Foyer (inkl. Betriebsvorrichtung)            | 72,00 €  |
| Seminarraum (inkl. Betriebsvorrichtung)      | 19,00 €  |

##### c) Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird bis zu insgesamt 5 Stunden kein Entgelt erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| Saal inkl. Foyer        | 43,20 € |
| Foyer                   | 21,80 € |
| Seminarraum             | 6,00 €  |
| Proben Saal inkl. Foyer | 43,20 € |

##### d) Zusatzleistungen pro angefangene Stunde

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| Hausmeister / Betriebshof | 26,80 € |
| Veranstaltungstechniker   | 50,20 € |

- 2) Für städtische Veranstaltungen und ortsansässige Vereine sind die unter Abs. 1 d) genannten Benutzungsentgelte für Veranstaltungstechniker kostenfrei.
- 3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigen sich die unter Abs. 1 a) genannten Benutzungsentgelte für jeden weiteren Tag um 20 %. Die Sätze nach Abs. 1 b) - d) ermäßigen sich nicht.
- 4) Für städtische Veranstaltungen und ortsansässige Vereine wird ein Abschlag von 50 % auf die in Abs. 1 a) und b) genannten Benutzungsentgelte gewährt.
- 5) Wird der Vertrag seitens des Benutzers nach Vertragsabschluss und bis zu 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 10 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) zzgl. MwSt. berechnet. Wird der Vertrag seitens des Benutzers weniger als 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 30 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) zzgl. MwSt. berechnet. Der geeignete Ersatz muss vom Benutzer gesucht werden.

## § 5

### Benutzungsentgelt für Veranstaltungen Turn- und Festhalle Unterriexingen

- 1) Die Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle Unterriexingen werden wie folgt festgesetzt.

#### a) Bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden Dauer

|   |          |
|---|----------|
| Saal (inkl. Betriebsvorrichtung)        | 264,00 € |
| Küche                                   | 232,00 € |
| Vereinsraum (inkl. Betriebsvorrichtung) | 148,00 € |

#### b) Für jede weitere angefangene Stunde

|   |         |
|---|---------|
| Saal (inkl. Betriebsvorrichtung)        | 45,00 € |
| Küche                                   | 39,00 € |
| Vereinsraum (inkl. Betriebsvorrichtung) | 24,00 € |

**c) Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird bis zu insgesamt 5 Stunden kein Entgelt erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde**

|             |         |
|-------------|---------|
| Saal        | 13,50 € |
| Vereinsraum | 7,50 €  |
| Proben Saal | 13,50 € |

**d) Zusatzleistungen pro angefangene Stunde:**

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| Hausmeister / Betriebshof | 26,80 € |
| Veranstaltungstechniker   | 50,30 € |

- 2) Für städtische Veranstaltungen und ortsansässige Vereine sind die unter Abs. 1 d) genannten Benutzungsentgelte für Veranstaltungstechniker kostenfrei.
- 3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigen sich die unter Abs. 1 a) genannten Benutzungsentgelte für jeden weiteren Tag um 20 %. Die Sätze nach Abs. 1 b) - d) ermäßigen sich nicht.
- 4) Für städtische Veranstaltungen und ortsansässige Vereine wird ein Abschlag von 50 % auf die in Abs. 1 a) und b) genannten Benutzungsentgelte gewährt.
- 5) Wird der Vertrag seitens des Benutzers nach Vertragsabschluss und bis zu 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 10 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) zzgl. MwSt. berechnet. Wird der Vertrag seitens des Benutzers weniger als 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 30 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) zzgl. MwSt. berechnet. Der geeignete Ersatz muss vom Benutzer gesucht werden.

## § 6

### Benutzungsentgelt für Veranstaltungen Spital

- 1) Die Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im Spital werden wie folgt festgesetzt.

**a) Bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden Dauer**

|  |          |
|--|----------|
| Spitalkeller (inkl. Betriebsvorrichtung) | 390,00 € |
| Küche Spitalkeller                       | 148,00 € |
| Spitalsaal (inkl. Betriebsvorrichtung)   | 180,00 € |
| Küche Spitalsaal                         | 63,00 €  |

**b) Für jede weitere angefangene Stunde**

|  |         |
|--|---------|
| Spitalkeller (inkl. Betriebsvorrichtung) | 64,00 € |
| Küche Spitalkeller                       | 25,00 € |
| Spitalsaal (inkl. Betriebsvorrichtung)   | 31,00 € |
| Küche Spitalsaal                         | 12,00 € |

**c) Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird bis zu insgesamt 5 Stunden kein Entgelt erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde**

|              |         |
|--------------|---------|
| Spitalkeller | 19,50 € |
| Spitalsaal   | 9,50 €  |

**d) Zusatzleistungen pro angefangene Stunde**

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| Hausmeister / Betriebshof | 26,80 € |
| Veranstaltungstechniker   | 50,30 € |

- 2) Für städtische Veranstaltungen und ortsansässige Vereine sind die unter Abs. 1 d) genannten Benutzungsentgelte für Veranstaltungstechniker kostenfrei.
- 3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigen sich die unter Abs. 1 a) genannten Benutzungsentgelte für jeden weiteren Tag um 20 %. Die Sätze nach Abs. 1 b) - d) ermäßigen sich nicht.
- 4) Für städtische Veranstaltungen und ortsansässige Vereine wird ein Abschlag von 50 % auf die in Abs. 1 a) und b) genannten Benutzungsentgelte gewährt.
- 5) Wird der Vertrag seitens des Benutzers nach Vertragsabschluss und bis zu 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 10 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) zzgl. MwSt. berechnet. Wird der Vertrag seitens des Benutzers weniger als 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 30 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) zzgl. MwSt. berechnet. Der geeignete Ersatz muss vom Benutzer gesucht werden.

## § 7

### Benutzungsentgelt für Veranstaltungen Wimpelinhof

- 1) Die Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im Wimpelinhof werden wie folgt festgesetzt.

**a) Bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden Dauer**

|          |         |
|----------|---------|
| Saal     | 74,00 € |
| Küche    | 95,00 € |
| Innenhof | 43,00 € |

**b) Für jede weitere angefangene Stunde**

|          |         |
|----------|---------|
| Saal     | 13,00 € |
| Küche    | 17,00 € |
| Innenhof | 7,50 €  |

**c) Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird bis zu insgesamt 5 Stunden kein Entgelt erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde**

|      |        |
|------|--------|
| Saal | 4,00 € |
|------|--------|

**d) Zusatzleistungen pro angefangene Stunde**

|             |         |
|-------------|---------|
| Hausmeister | 26,80 € |
|-------------|---------|

- 2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigen sich die unter Abs. 1 a) genannten Benutzungsentgelte für jeden weiteren Tag um 20 %. Die Sätze nach Abs. 1 b) - d) ermäßigen sich nicht.
- 3) Für städtische Veranstaltungen und ortsansässige Vereine wird ein Abschlag von 50 % auf die in Abs. 1 a) und b) genannten Benutzungsentgelte gewährt.
- 4) Wird der Vertrag seitens des Benutzers nach Vertragsabschluss und bis zu 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 10 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) berechnet. Wird der Vertrag seitens des Benutzers weniger als 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 30 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) berechnet. Der geeignete Ersatz muss vom Benutzer gesucht werden.

## § 8

### Benutzungsentgelt für Veranstaltungen Begegnungsstätte

- 1) Die Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen in der Begegnungsstätte werden wie folgt festgesetzt.

**a) Bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden Dauer**

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Gastraum (EG)       | 64,00 € |
| Küche               | 21,00 € |
| Begegnungsraum (OG) | 53,00 € |

**b) Für jede weitere angefangene Stunde**

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Gastraum (EG)       | 12,00 € |
| Küche               | 4,50 €  |
| Begegnungsraum (OG) | 9,50 €  |

**c) Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird bis zu insgesamt 5 Stunden kein Entgelt erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde**

|          |        |
|----------|--------|
| Gastraum | 3,50 € |
|----------|--------|

**d) Zusatzleistungen pro angefangene Stunde**

|             |         |
|-------------|---------|
| Hausmeister | 26,80 € |
|-------------|---------|

- 2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigen sich die unter Abs. 1 a) genannten Benutzungsentgelte für jeden weiteren Tag um 20 %. Die Sätze nach Abs. 1 b) - d) ermäßigen sich nicht.
- 3) Für städtische Veranstaltungen und ortsansässige Vereine wird ein Abschlag von 50 % auf die in Abs. 1 a) und b) genannten Benutzungsentgelte gewährt.
- 4) Wird der Vertrag seitens des Benutzers nach Vertragsabschluss und bis zu 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 10 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) berechnet. Wird der Vertrag seitens des Benutzers weniger als 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 30 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) berechnet. Der geeignete Ersatz muss vom Benutzer gesucht werden.

## § 9

### Benutzungsentgelt für Veranstaltungen Kelter Unterriexingen

- 1) Die Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen in der Kelter Unterriexingen werden wie folgt festgesetzt.

**a) Bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden Dauer**

Kelter 223,00 €

**b) Für jede weitere angefangene Stunde**

Kelter 37,20 €

**c) Für Vor- und Nachbereitungszeiten werden die ersten 5 Stunden kein Entgelt erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde bis zu insgesamt 6 Stunden**

Kelter 11,20 €

**Für jede weitere angefangene Stunde nach 6 Stunden wird kein Entgelt erhoben.**

- 2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigen sich die unter Abs. 1 a) genannten Benutzungsentgelte für jeden weiteren Tag um 20 %. Die Sätze nach Abs. 1 b) - c) ermäßigen sich nicht.
- 3) Für städtische Veranstaltungen und ortsansässige Vereine wird ein Abschlag von 50 % auf die in Abs. 1 a) und b) genannten Benutzungsentgelte gewährt.
- 4) Wird der Vertrag seitens des Benutzers nach Vertragsabschluss und bis zu 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 10 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) berechnet. Wird der Vertrag seitens des Benutzers weniger als 6 Wochen vor Veranstaltung aufgelöst und kein geeigneter Ersatzbenutzer gefunden, wird ein Kostenersatz i.H.v. 30 % der Benutzungsentgelte nach Abs. 1 a) berechnet. Der geeignete Ersatz muss vom Benutzer gesucht werden.

## § 10

### **Nebenkosten und Müllentsorgung**

- 1) In den Benutzungsentgelten nach §§ 4-10 sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasser pauschaliert enthalten.
- 2) Bei Veranstaltungen ist der Müll vom Benutzer selbst auf eigene Kosten zu entsorgen. Sofern die Stadt dies erledigt, werden dem Nutzungsberechtigten die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

## § 11

### **Personalkosten der Stadt**

- 1) Der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der Einrichtungen bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Bedienung der Hallentechnik (Beleuchtung/Heizung/Lüftung), die Kücheneinweisung, die Aufsicht während dem Auf- und Abstuhlen, das Auf- und Abschließen der Einrichtungen (sofern nicht dem Nutzungsberechtigten übertragen) ist in den Benutzungsentgelten der §§ 4-10 enthalten.
- 2) Zusätzlich von der Stadt auszuführende Arbeiten, zum Beispiel eine notwendige Nachreinigung bei übermäßiger Verschmutzung, ggf. das Auf- und Abstuhlen oder sonstige Tätigkeiten nach der Benutzungsordnung, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von **26,80 €/Person/Stunde** in Rechnung gestellt.

## § 12

### **Befreiung**

Die Benutzung der Kelter Unterriexingen durch die Unterriexinger Vereine und durch die Stadt Markgröningen selbst ist bis zum Ablauf der Saison 2026 unentgeltlich.

## § 13

### **Umsatzsteuer**

Soweit ein umsatzsteuerpflichtiger Tatbestand vorliegt (§ 1 Abs. 2), ist zusätzlich zu den Benutzungsentgelten nach den §§ 4 bis 10 dieser Entgeltordnung, noch die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Entgeltordnung tritt zum **1. Januar 2023** in Kraft. Die Gebührenordnung für städtische Räume vom 09.12.2008 (OR Nr. 7.11 ) sowie die Gebührenordnung für die Sportstätten vom 09.12.2008 (OR Nr. 7.9) werden damit außer Kraft gesetzt.